

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

8 RV 869/61

Zugestellt

In Sachen

a) den Revisions-
klägerinnen 1)
am 12. April 2)
1962

b) dem Revisionsbe-
klagten am 16. April
1962

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne
mündliche Verhandlung am 22. Februar 1962 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. R o e c k n e r und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 28. Juni 1961
aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

Der im Mai 1959 verstorbene Ehemann und Vater der Klägerinnen war während des Krieges als Reichsbahnbeamter nach Rußland abgeordnet. Nach seinen Angaben erfolgte im Dezember 1943 ein russischer Fliegerangriff auf seinen Beschäftigungsbahnhof Luzk, bei dem er durch die Detonation einer Bombe von einer Güterrampe auf mehrere leere Glasballons geschleudert worden ist und zahlreiche Splitter- und Schnittverletzungen an beiden Händen und Unterarmen erlitten hat; die - ambulante - Behandlung sei damals durch einen polnischen Bahnarzt und durch Sanitäter erfolgt, weil eine Behandlung in einem deutschen Lazarett wegen der bevorstehenden Räumung des Gebietes nicht möglich gewesen sei.

Am 10. August 1950 beantragte der Verstorbene beim Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Sozialwesen, ihm wegen "multipler Splitterverletzungen an beiden Händen und Unterarmen" Versorgung zu gewähren.

Bei einer bereits am 4. Mai 1949 für die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) durchgeführten Untersuchung war eine Radialislähmung links, Versteifung der Finger in Streckstellung und eine ausgedehnte Muskelatrophie sowie eine Versteifung der Finger der rechten Hand in Streckstellung mit Radialisparese und Muskelatrophie festgestellt und hierfür eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. angenommen worden. Das Oskar-Helene-Heim, Orthopädische Klinik und Poliklinik in Berlin-Charlottenburg, hatte am 10. März 1950 bescheinigt, der Beschädigte Heinz F. stehe seit dem 9. März 1950 in ambulanter Behandlung des Unfallarztes der VAB; die Diagnose laute "multiple Splitterverletzungen beider Hände mit Sehnenverletzung". Darüber hinaus hatte das Evangelische Waldkrankenhaus in Berlin-Spandau unter dem 25. Januar 1951 mitgeteilt,



bei P== handele es sich um Splitterverletzungen an beiden Händen und Unterarmen als Folge einer Kriegsdienstbeschädigung; am 16. Mai 1950 sei eine Seidensehnenplastik der rechten Fingerbeuger zwei bis fünf durchgeführt worden, die Operation an der linken Hand sei ebenfalls geplant.

Mit Bescheid vom 18. Juli 1951 über die vorläufige Gewährung von Beschädigtenbezügen bewilligte das Versorgungsamt (VersorgA) II Berlin wegen "multipler Splitterverletzungen beider Hände mit Sehnenverletzung" eine Rente nach einer MdE um 80 v.H.

Im Hinblick auf die erfolglosen Operationen an beiden Händen (Seidensehnenplastiken) in den Jahren 1950 und 1951 bestätigte der Facharzt für Chirurgie Dr. M==== in Berlin am 17. Dezember 1951 die MdE um 80 v.H. wegen "Gebrauchsunfähigkeit beider Hände infolge Splitterverletzung beider Unterarme bei erfolgloser Seidensehnenplastik der Fingerbeuger" als Schädigungsfolge; der Nerven-Facharzt Dr. W===== in Berlin stellte am 10. Januar 1952 eine Herabsetzung der Sehnenreflexe und ein Fehlen der Hautreflexe fest und führte dies auf ein organisches Nervenleiden zurück, "die Veränderungen im Bereiche beider Unterarme seien hierdurch jedoch nicht zu erklären". Anlässlich einer chirurgischen Nachuntersuchung am 2. September 1955 führte der Chirurg Dr. F===== in Berlin aus, chirurgischerseits sei das vorhandene Krankheitsbild unter Berücksichtigung der angeblich durch Splitterverletzung entstandenen Narben (an Händen und Unterarmen) nicht zu erklären; er halte eine eingehende neurologische Untersuchung und Begutachtung P===== für erforderlich. Diese neurologische Untersuchung und Begutachtung erfolgte am 17. November 1955 durch Prof. Dr. H===== in Berlin, der eine organische Erkrankung des Nervensystems feststellte und annahm, daß diese Erkrankung mit Sicherheit einen erheblichen Anteil "an der Gestaltung der Lähmungen, auch in den Armen, habe", jedoch sei unmöglich "abzugrenzen, in welchem Umfange die Sehnenverletzungen schon vor der Manifestation des neurologischen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Leidens eine Funktionsbeeinträchtigung hervorgerufen haben"; auf jeden Fall beruhe jedoch die bestehende völlige Berufsunfähigkeit oder auch eine erhöhte Pflegebedürftigkeit nicht auf dem Versorgungsleiden, sondern sei durch dessen Kombination mit dem schweren organischen Nervenleiden bedingt. Der Prüfarzt Dr. M==== (Stellungnahme vom 24. November 1955) hielt auf Grund dieses Gutachtens eine nochmalige chirurgische Nachprüfung für erforderlich. Der Chirurg Dr. F===== (Stellungnahme vom 27. Februar 1956) äußerte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben P==== über den von ihm geschilderten schädigenden Vorgang, ebenso zweifelhaft sei die Richtigkeit der Entscheidung aus dem Jahre 1951, der vornehmlich die unbewiesenen Angaben des Beschädigten und die Berichte der VAB, des Oskar-Helene-Heims und des Evangelischen Waldkrankenhauses zugrunde gelegt worden seien; es dränge sich die Möglichkeit auf, daß der von dem Beschädigten angeschuldigte Vorgang gar keine Sehnenverletzung zur Folge gehabt habe, zumal darauf hinweisende Hautnarben nicht vorhanden seien. Gleichzeitig wies Dr. F===== noch darauf hin, daß sich bei Vornahme der Seidensehnenplastik der Fingerbeuger an der linken Hand im Evangelischen Waldkrankenhaus am 9. März 1951 (operierender Arzt Dr. G=====) nach dem Operationsbericht gezeigt habe, daß beim Verfolgen der Sehnen nach distal diese "plötzlich in der Mitte der Hohlhand aufhörten, als wenn sie hier durchschnitten wären, obwohl keine Narbe in der Haut der Hohlhand sichtbar" war. Zur Klärung der bestehenden Widersprüche schlug Dr. F===== vor, ein Gutachten des Dr. G===== vom Evangelischen Waldkrankenhaus einzuholen, wobei dem Gutachter insbesondere folgende Fragen vorzulegen seien:

1. Ist es nach dem 1950 und 1951 festgestellten Befund wahrscheinlich oder auch nur möglich, daß es sich um Schädigungsfolgen der behaupteten Glassplitterverletzung im Dezember 1943 gehandelt hat, oder ist ein solcher Zusammenhang mit Sicherheit abzulehnen?



2. Ist es an Hand der damals festgestellten Befunde glaubwürdig, daß eine bilaterale Sehnenverletzung an den Händen vorgelegen hat, die auf Glassplitterverletzung zurückgeführt werden könnte, ohne daß dabei entsprechende Narbenbildungen für eine so schwere Verletzung vorhanden waren?
3. Ist es möglich oder wahrscheinlich, daß durch das Brisement am 2. Februar 1951 unbeabsichtigterweise eine Sehnenzerreißung gesetzt wurde, nachdem bereits eine Systemerkrankung des Nervensystems im Gange war?
4. Welche Erklärung gibt es sonst dafür, daß bei der Operation eine Durchtrennung der Beugesehnen in der Mitte der Hohlhand gefunden wurde, obwohl keine Narbe in der Haut der Hohlhand sichtbar war?

Am 3. Mai 1956 erstattete der Chefarzt der Orthopädischen Abteilung des Evangelischen Waldkrankenhauses, Dr. St==== zusammen mit Dr. M===== ein orthopädisches Fachgutachten und wies in ihm darauf hin, daß der frühere Arzt des Evangelischen Waldkrankenhauses Dr. C===== inzwischen nach Hannover-Kleefeld als ärztlicher Direktor des dortigen Anna-Stiftes übersiedelt sei. In diesem Gutachten kamen die Dres. St==== und M===== zu dem Ergebnis, daß der von F===== angeschuldigte Vorgang im Dezember 1943 keine Sehnenverletzungen der Hände zur Folge gehabt haben könne, die erlittenen Glassplitterverletzungen an den Händen seien nur von unwesentlicher Bedeutung gewesen. Zu den an sie gerichteten, besonders herausgestellten vier Fragen nahmen sie wie folgt Stellung:



"Aus dem oben Angeführten kann die erste Frage dahingehend beantwortet werden, daß es sich bei dem Untersuchungsbefund des Waldkrankenhauses, bei dem viele kleine Narben an Unterarmen und Händen und eine Versteifung der Finger in Streckstellung festgestellt wurde, nicht um Schädigungsfolgen der behaupteten Glassplitterverletzung gehandelt haben kann.

Auch zur Frage zwei kann festgestellt werden, daß es sich nicht um Sehnenverletzungen gehandelt haben kann, da diese nicht ohne deutlich sichtbare Narbenbildungen abgeheilt wären.

Zur Frage drei ist festzustellen, daß an beiden Händen keine Sehnenzerreißen durch ein Brisement gesetzt sein kann, da nur ein einmaliges Brisement an der linken Hand vorgenommen wurde. Auch bei dem Brisement an der linken Hand kann es praktisch nicht zu Sehnenzerreißen der Beugesehnen gekommen sein, da das Brisement gegen Streckkontraktur der Finger, also im Sinne der Beugung vorgenommen wurde und dabei logischerweise nur eine Zerreißen der Strecksehnen eingetreten sein könnte.

Die Frage vier, welche Erklärung es für die bei der Operation gefundene Durchtrennung der Beugesehnen gibt, kann nur von dem Operateur, Herrn Priv.-Doz. Dr. Garlema, dem derzeitigen ärztlichen Direktor des Anna-Stiftes in Hannover-Kleefeld, beantwortet werden. Es wird deshalb empfohlen, evtl. ein entsprechendes Zusatzgutachten von Herrn Priv.-Doz. Dr. Garlema zu dieser Frage erstellen zu lassen."

Auf Grund dieses Gutachtens der Dres. St==== und L===== hielt der Chirurg Dr. F===== (Stellungnahme vom 11. Juni 1956) die Erteilung eines Berichtigungsbescheides für erforderlich,



weil "der erhobene pathologische Befund unmöglich durch den von P== angegebenen Schädigungsvorgang ausgelöst worden sein" könne; die Einholung eines Zusatzgutachtens von Dr. G==l== erübrige sich, da "es sich hierbei nur um eine Variante handle, die bei sonst klarem Befund keinen Einfluß auf die Entscheidung habe".

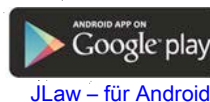
Das VersorgA II Berlin, dem die geschiedene Ehefrau des Beschädigten am 6. März 1956 überdies erklärt hatte, ihr früherer Ehemann habe an den Händen wiederholt - auch schon vor dem Kriege (1935) - Selbstverstümmelungsversuche unternommen, von dem angeblichen Unfall sei ihr nichts bekannt, erteilte daraufhin am 24. Juli 1956 einen auf die §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) gestützten Berichtigungsbescheid und einen neuen Bescheid, erkannte lediglich noch "multiple Splitterverletzungen beider Hände" - ohne Rentengewährung - als Schädigungsfolge an und forderte einen Betrag von 8.021,-- DM zurück. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin, nachdem die Klägerinnen nach dem Ableben ihres Ehemannes und Vaters als seine gesetzlichen Erben den Rechtsstreit aufgenommen hatten, am 29. März 1960 unter Aufhebung der Bescheide vom 24. Juli 1956 und des Widerspruchsbescheides vom 31. Oktober 1957 den Beklagten verurteilt,

- 1) multiple Glassplitterverletzungen beider Unterarme und Hände mit Sehnenverletzung im Sinne der Entstehung als Versorgungsleiden des Heinz P== an-
zuerkennen,
- 2) den Klägerinnen
 - a) Versorgungsbezüge für Heinz P== auf Grund einer MdE von 80 v.H.,
 - b) einfache Pflegezulage
ab 1. Juli 1950 unter Anrechnung der gewähr-
ten Bezüge zu zahlen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

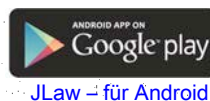


Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin mit Urteil vom 28. Juni 1961 das Urteil des SG aufgehoben; es hat den Berichtigungsbescheid vom 24. Juli 1956 und den Widerspruchsbescheid vom 31. Oktober 1957 insoweit aufgehoben, als sie den von der Versorgungsbehörde geltend gemachten Anspruch auf Rückerstattung von DM 8.021,-- betreffen, in übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat unter eingehender Darlegung der Gründe ausgeführt, daß die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG für die Erteilung eines neuen Bescheides nicht gegeben seien; denn es habe nicht festgestellt werden können, daß der Ehemann und Vater der Klägerinnen Tatsachen, die für den Erlaß des vorläufigen Bescheides vom 18. Juli 1951 von maßgebender Bedeutung gewesen seien, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen habe; deshalb könne auch § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG keine Anwendung finden, so daß die Rückforderung des Betrages von DM 8.021,-- durch den Beklagten nicht gerechtfertigt sei. Dagegen habe die Versorgungsbehörde bei Erlaß des Berichtigungsbescheides vom 24. Juli 1956 zutreffend § 41 Abs. 1 VerwVG angewandt; denn aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens und insbesondere aus dem Gutachten des Dres. St== und M== ergebe sich, daß die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit des Bescheides vom 18. Juli 1951, soweit er die Anerkennung einer Sehnenverletzung als Schädigungsfolge betreffe, im Zeitpunkt seines Erlasses außer Zweifel stehe. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses am 21. Juli 1961 zugestellte Urteil haben die Klägerinnen mit Schriftsatz vom 16. August 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 17. August 1961, Revision eingelegt und diese mit einem am 23. August 1961 eingegangenen weiteren Schriftsatz vom 21. August 1961 begründet. Sie rügen die Verletzung der §§ 103 (106) und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und tragen vor, das Berufungsgericht sei - zu Unrecht - nur deshalb zu einer Bestätigung des nach



§ 41 Abs. 1 VerwVG erteilten Berichtigungsbescheides vom 24. Juli 1956 gekommen, weil es gegen die genannten Vorschriften der §§ 103 (106), 128 SGG verstoßen habe. Das LSG habe sich bei seiner Entscheidung, daß die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit der Anerkennung von Sehnenverletzungen im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 18. Juli 1951 außer Zweifel stehe, im wesentlichen auf das Gutachten der Dres. St== und M== vom 3. Mai 1956 gestützt, obwohl dieses für eine abschließende Urteilsfindung nicht ausreichend gewesen sei. Die an sie gestellte Frage Nr. 4 "welche Erklärung es dafür gebe, daß bei der Operation (der linken Hand 1951) eine Durchtrennung der Beugesehnen in der Mitte der Hohlhand gefunden wurde, obwohl keine Narbe in der Haut der Hohlhand sichtbar war", sei von den Gutachtern unbeantwortet geblieben; ihrer Empfehlung, dazu den "Opérateur, Herrn Priv.-Doz. Dr. G====, den derzeitigen ärztlichen Direktor des Anna-Stiftes in Hannover-Kleefeld", zu hören, sei damals die Versorgungsbehörde nicht gefolgt. Das habe das LSG nicht übersehen dürfen und nunmehr von sich aus Dr. G==== mit einem Zusatzgutachten zu der unbeantwortet gebliebenen Frage hören müssen. Im übrigen hätte Dr. G==== wohl auch Auskunft darüber geben können, ob die - von den Gutachtern Dr. St== und Dr. M== - bei Beantwortung der Frage Nr. 2 vermißten Narbenbildungen gegebenenfalls durch die späteren operativen Eingriffe verwischt worden seien; auch diese Frage sei für die Urteilsfindung von Bedeutung, denn schon Prof. Dr. H==== habe in seinem Gutachten vom 17. November 1955 darauf hingewiesen, "daß der Narbenbefund durch die nach 1950 durchgeführten Seiden-sehnenplastiken mit nachfolgender Nekrotisierung kompliziert werde". Schließlich könne auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Dres. St== und M== in ihrem Urteil durch die von der geschiedenen Ehefrau des Verstorbenen der Versorgungsbehörde gegenüber gemachten Aussagen offenbar subjektiv beeinflusst



gewesen seien; denn erst nach Erstattung des Gutachtens habe sich im gerichtlichen Verfahren herausgestellt, daß die Angaben der geschiedenen Ehefrau, wie auch das Berufungsgericht festgestellt habe, nicht verwertbar seien.

Die Klägerinnen beantragen,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Auf den Schriftsatz der Klägerinnen vom 21. August 1961 und auf den des Beklagten vom 23. Oktober 1961 wird verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

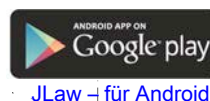
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist, da vom LSG nicht zugelassen, nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG 1, 150) oder wenn bei Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt worden ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Klägerinnen tragen vor, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt habe. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen; es hat zur Feststellung, ob die für das Bestehen oder Nichtbestehen eines geltend gemachten Anspruchs erheblichen Tatsachen vorliegen, alle geeigneten und notwendigen Ermittlungen anzustellen. Im Rahmen dieser Ermittlungen ist das tatsächliche Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen, ohne daß allerdings das Gericht auch an dieses Vorbringen oder an etwaige Beweisangebote gebunden wäre (§ 103 Satz 2 SGG). Das Gericht hat aber in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob es – über ihm vorliegende Beweisunterlagen hinaus – noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wobei unerheblich ist, ob diese von Amts wegen bekannt oder von den Beteiligten angegeben worden sind. Der Tatrichter entscheidet über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Ermittlungen im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er einen Beweis über die für seine Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht erhebt oder nicht wenigstens versucht zu erheben. Eine tatsächliche Frage über den gesundheitlichen Zustand eines Versorgungsberechtigten oder über die Ursache einer geltend gemachten Gesundheitsstörung darf das Gericht nicht entscheiden, wenn es seine Feststellungen auf ein oder auch auf mehrere Gutachten stützen will, die in sich widerspruchsvoll oder wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht geeignet oder nicht ausreichend sind (BSG 1, 91 ff).

Im vorliegenden Falle ist das Berufungsgericht seiner vorstehend dargelegten Sachaufklärungspflicht nicht nachgekommen. Es hat, wie bereits ausgeführt, seine Entscheidung, daß hinsichtlich der Sehnenverletzungen die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit des vorläufigen Bescheides vom 18. Juli 1951 im Zeit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



punkt seines Erlasses außer Zweifel stehe (§ 41 Abs. 1 VerwVG), in der Hauptsache auf das Gutachten der Dres. St==== und M==== gestützt. Diese haben, im Hinblick auf die ihnen vorliegenden Unterlagen, auf die Angaben des Verstorbenen, auf die dem Dr. V==== "zufällig bekannten und mit dem von Herrn P. angeschuldigten Trauma in mittelbarem Zusammenhang stehenden Ereignisse" und auf eine sorgfältig durchgeführte Untersuchung des Verstorbenen, ihr Gutachten erstattet. Sie haben in ihrer Endbeurteilung ausgeführt, daß es sich bei dem in den Jahren 1950 und 1951 festgestellten Befund nicht um Schädigungsfolgen der behaupteten Glassplitterverletzung gehandelt haben könne, daß es sich um Sehnenverletzungen auch schon deshalb nicht gehandelt haben könne, weil diese nicht ohne deutlich sichtbare Narbenbildungen abheilen können, und daß durch das Brisement an beiden Händen Sehnenzerreißen nicht gesetzt worden seien. Hinsichtlich des Fehlens deutlich sichtbarer Narben als Beweis dafür, daß das angeschuldigte schädigende Ereignis keine Sehnenverletzungen zur Folge gehabt haben könne, befanden sich die Gutachter dabei in Übereinstimmung mit dem Chirurgen Dr. F====, der in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 1956 ausgeführt hatte: "Bei einer kurzen inspektorischen Untersuchung durch den jetzt stellungnehmenden Gutachter am 2. September 1955 konnten an beiden Händen und Unterarmen keine Narben gefunden werden, die den angeführten Verletzungsvorgang auch nur im Sinne der Wahrscheinlichkeit glaubhaft machen können".

Dem Berufungsgericht erschien dieses "eindeutige und vorbehaltlose Prüfungsergebnis (der Dres. St==== und M====, insbesondere deshalb überzeugend, weil auch der ganze Krankheitsverlauf - ohne Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, ohne Inanspruchnahme eines Arztes auch während eines späteren Erholungsurlaubes in der Heimat - und die noch jahrelang nach dem behaupteten Unfall bestehende Einsatzfähigkeit des verstorbenen Klägers gegen eine schwerwiegende Unfallverletzung sprechen". Hierbei hat das LSG jedoch, wie die Klägerinnen zutreffend vortragen, übersehen, daß die Gutachter Dr. Stope und Dr. Müller



eine ihnen eindeutig und klar gestellte Frage, deren Beantwortung im Interesse einer lückenlosen Aufklärung des medizinisch schwierigen Sachverhalts auch der Chirurg Dr. ~~W. H. H. H.~~ und der leitende Arzt des VersorgA II Berlin für erforderlich gehalten hatte, offen und unbeantwortet gelassen haben, nämlich welche Erklärung es dafür gebe, daß bei der Operation eine Durchtrennung der Beugeschnen in der Mitte der Hohlhand gefunden wurde, obwohl keine Narbe in der Haut der Hohlhand sichtbar war. Dabei hätte das LSG aus dem Gutachten selbst erkennen müssen, daß offenbar auch den Dres.

~~St. H. H. H.~~ und ~~M. H. H. H.~~ die Beantwortung dieser Frage trotz Ablehnung von Schnenverletzungen ihrerseits zur Klärung des Gesamtbildes noch wichtig erschienen war. Denn sie haben nicht etwa wie Dr. ~~F. H. H. H.~~ - entgegen seiner Stellungnahme vom 27. Februar 1956 - die Beantwortung dieser Frage für überflüssig gehalten, "weil es sich hierbei nur um eine Variante handle", sondern sie haben die Einholung "eines entsprechenden Zusatzgutachtens von Herrn Priv.-Doz. Dr. ~~G. H. H. H.~~ zu dieser Frage" ausdrücklich empfohlen. Das LSG hat somit seine Entscheidung auf ein Gutachten gestützt, das nach eigener Auffassung der Gutachter nicht vollständig und deshalb zur Erforschung der für die Urteilsfindung rechtserheblichen Tatsachen nicht geeignet, zumindest aber nicht ausreichend war. Es hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen, ergänzend zu dem Gutachten der Dres. ~~St. H. H. H.~~ und ~~M. H. H. H.~~ noch das von diesen empfohlene Zusatzgutachten einzuholen. Dabei hätte es im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht den Priv.-Doz. Dr. ~~G. H. H. H.~~ - oder einen weiteren Gutachter - auch allgemein über etwaige Ursachen für fehlende Narbenbildungen an den Händen des Verstorbenen befragen müssen, nachdem der Neurologe Prof. Dr. ~~H. H. H. H.~~ in seinem Gutachten vom 17. November 1955 ausgeführt hatte, daß der Narbenbefund durch die nach 1950 durchgeführten Seidensehnenplastiken mit nachfolgender Nekrotisierung kompliziert werde.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Danach hat das Berufungsgericht seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts in dem für seine Entscheidung erforderlichen Umfange verletzt (§ 103 SGG). Darüber hinaus hat es auch die Grenzen seines Rechts überschritten, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs. 1 SGG). Denn es hat das Gutachten der Dres. St==== und Müller zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, daß dieses Gutachten - wie bereits dargelegt - wegen seines Mangels hinsichtlich rechtserheblicher Tatsachen, die noch der Aufklärung bedurft hätten, zur Rechtsfindung nicht geeignet bzw. nicht ausreichend war. Damit aber leidet das Verfahren an wesentlichen Mängeln im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision ist deshalb statthaft, ohne daß es noch einer Erörterung bedurfte, ob das weitere Vorbringen der Klägerinnen durchgreift, das LSG habe sich auch deshalb nicht auf das Gutachten der Dres. St==== und H===== stützen dürfen, weil die Gutachter durch die - nach späteren Erkenntnissen nicht verwertbaren - Aussagen der geschiedenen Ehefrau der Verstorbenen vor der Versorgungsbehörde zum Nachteil der Klägerinnen beeinflußt gewesen seien.

Die Revision ist auch begründet. Denn das angefochtene Urteil beruht auf der Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG, so daß die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei weiterer Sachaufklärung und einer rechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung anders entschieden hätte (BSG 2, 197). Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben. Da die Sache mangels ausreichender, für die zu treffende Entscheidung aber noch notwendiger Feststellungen nicht entscheidungsreif ist, war sie zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Denn der Senat konnte eigene Feststellungen zu der im Streit stehenden Frage nicht treffen.



Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)